

---

**518/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Mag. Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Datenschutz bei Versicherungen

Der Zeitschrift des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (2/03) enthält auf Seite 8 den Artikel „Makler sorgen sich um Datenschutz“.

Darin wird u.a. dargestellt, dass einige Versicherungsunternehmen die datenschutzrechtlich notwendige Zustimmung zur Auskunftseinholung (z.B. Ärzte, Sozialversicherungsträger) mit der Zustimmung zur Weitergabe von Kundendaten an andere Konzern- und Partnerunternehmen unmittelbar verbinden, damit diese den Antragsteller per Post, Fax oder e-mail ihre Produkte anbieten können, ohne dass sich der Kunde aktiv dafür interessiert hat. Dies ist datenschutzrechtlich unzulässig.

Als vorbildlich werden die Anträge der Nürnberger und der Wiener Städtischen eingestuft, nicht jedoch die Anträge der anderen Versicherungsunternehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **Anfrage:**

1. Verstößt diese geschilderte Praxis gegen die gültigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2002?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie zur Durchsetzung der Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes ergreifen?

**Länder**

# Makler sorgen sich um Datenschutz

Einige Versicherungen pflegen wenig sensiblen Umgang mit Kundendaten.



**A**ufsehen erregte der Wiener Versicherungsmakler Johannes Schneider bei dem von Obmann Mag. Wilhelm Hemerka geleiteten Fachgruppentag in Wien mit seiner Kritik an heimischen Versicherungsunternehmen: „Diverse Institute verstoßen mit ihren Antragsformularen gegen den Datenschutz, obwohl wir Makler seit längerer Zeit dagegen protestieren und Juristen feststellen, dass die Vorgangsweise dieser Unternehmen rechtlich unzulässig ist.“

Bekanntlich sind die Versicherungsunternehmen berechtigt, vor der Bewilligung von Anträgen bei Ärzten, Sozialversicherungsträgern, Rückversicherern etc. Auskünfte einzuholen, um das mit der Versicherung verbundene Risiko besser einschätzen zu können. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich die ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers.

Einige Versicherungsunternehmen verknüpfen eine diesbezügliche Einverständniserklärung allerdings mit der Zustimmung zur Weitergabe der Kundendaten an andere Konzern- und Partnerunternehmen, damit diese dem Antragsteller per Post, Fax oder e-mail ihre Produkte anbieten können, ohne dass sich der Kunde aktiv dafür interessiert hat.

Johannes Schneider, der bereits im Vorjahr im Auftrag des damaligen Wiener Gremialobmannes Rudolf Mittendorfer die Antragsformulare gründlich unter die Lupe genommen hat, beschreibt die Zwickmühle, die sich daraus ergibt: „Kreuzt der Antragsteller bei der Zustimmungserklärung 'nein' an, dann können zwar keine Daten an Partnerinstitute weitergeleitet werden, es ist jedoch auch eine Überprüfung bzw. Rückfrage beim Hausarzt bzw. anderen Ärzten nicht möglich. Der Antrag muss im Regelfall abgewiesen werden. Dies gilt zum Beispiel auch in der Kfz-Versicherung oder

Sachversicherung bezüglich der Rückfragen wegen Bonus/Malus, Schadensfällen usw. Stimmt der Antragsteller dagegen mit 'ja' zu, kann zwar sein Gesundheitszustand geprüft werden, aber er hat damit auch der Versicherung die Erlaubnis gegeben, seine Adresse an diverse Partnerinstitute weiterzuleiten, die sie dann nützen. Bei einigen Anträgen steht bereits der Vermerk: 'Wir behalten uns vor, bei nein Ihren Antrag abzulehnen.' Diese Vorgangsweise ist nicht korrekt.“

Die Forderung Schneiders, der sich intensiv mit der Materie befasst: „Es müssen bei den Zustimmungserklärungen jedenfalls jene Fragen, die Gesundheitszustand, Schadens- und Krankheitsfälle, Unfälle etc. betreffen, strikt von der Weitergabe der Daten an diverse andere Institute getrennt werden. Es muss also zweimal die Möglichkeiten geben, die Frage um Zustimmung mit 'ja' oder 'nein' zu beantworten.“

Ein Gutachten der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Brandl & Talos kommt zu dem Schluss, dass die von einigen Instituten praktizierte Art der Verknüpfung und Weitergabe von Daten an Partner- und Partnerunternehmen zur „Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte“ im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 unzulässig ist. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müsste dem Kunden taxativ aufgezählt werden, um welche Partnerunternehmen es sich handelt und für welche Produkte die Daten verwendet werden sollten. Nur bei dieser detaillierten Kenntnis der Sachlage könnte ein Betroffener rechtswirksam seine Zustimmung zur Datenweitergabe geben. Die Praxis der Doppelverwendung von Daten ist nach Ansicht der Juristen auch mit dem Maklergesetz nicht in Einklang zu bringen.

Der Verband der Versicherungsunternehmen verwies im Vorjahr schrift-

lich darauf, dass die Zustimmungserklärungen in den Versicherungsverträgen „sowohl die Verarbeitung als auch das Übermitteln von Daten erfasst“. Eine Verknüpfung dieser beiden von den Kunden erteilten Zustimmungen verstoße nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Mittlerweile gab es weitere Gesprächsrunden, in der die Versicherungen grundsätzlich die Bereitschaft zur Neugestaltung der Verträge signalisierten, ohne sich aber auf konkrete Termine festzulegen. Man wolle allfällige Vorschläge von Konsumentenschutzorganisationen abwarten.

Damit ist eine Lösung noch nicht in Sicht und Ungereimtheiten bleiben bestehen. Experte Johannes Schneider: „Vor mir liegt ein Antrag einer Versicherung auf Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung. Da sind zwar die Zustimmungserklärungen getrennt, so wie wir das wollen, dafür aber ist im vorgedruckten Formular beide Male die Antwort 'ja' angekreuzt. Das mag rechtlich konform sein, aber es ist nicht jene Form von Kundendienst, die man erwarten darf.“ Als vorbildlich stuft Schneider dagegen die Anträge der Nürnberger und der Wiener Städtischen („Prämien-Pension“) ein: „Die sind so, wie wir Makler uns das vorstellen!“

Schneider bietet seinen Kollegen bei Unklarheiten in Sachen Datenschutz Hilfestellung an (Fax-Nr. 01/596 78 59) und unterstreicht die Wichtigkeit des Themas: „Eine Unterschrift unter die Verknüpfungs-Anträge ist weder im Interesse der Kunden noch des Maklers. Denn damit werden die Daten unserer Kunden anderen Versicherungen, Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften etc. weitergegeben, wir werden durch jene Gesellschaft direkt oder indirekt konkurrenziert, der wir unseren Klienten zugeführt haben.“

2-2003 | die versicherungsmakler

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.